

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
(Bürgermeisterinnen / Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Zuwanderungs- / Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 203 - 55510/2018
Meine Nachricht vom: /

Frau Koglin
birthe.koglin@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3267
Telefax: 0431 988 614 3267

- nur via E-Mail -

12. Oktober 2018

Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

hier: Anwendung des § 36 a Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Prüfung nach § 31 der Aufenthaltsverordnung

Mit E-Mail-Runderlass vom 18. Juli 2018 hatte ich Sie bereits vor der Veröffentlichung des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten über die Verfahrensregelungen zur Umsetzung des neuen § 36a Aufenthaltsgesetz (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) informiert.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 31 AufenthV sind die Ausländerbehörden für die Prüfung der Inlandssachverhalte zuständig. Dies betrifft insbesondere

- humanitäre Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 2 S. 1 AufenthG):
- positive und negative Integrationsaspekte (§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG), sowie
- Versagungsgründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§§ 27 Abs. 3a, 36a Abs. 3 AufenthG).

Bei der in dieser Woche stattgefundenen Besprechung der Ausländerreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder hat das Auswärtige Amt über den bisherigen Verfahrensstand berichtet.

Danach haben die Ausländerbehörden bis zum 30.09.2018 bundesweit in lediglich 261 Fällen der Visumerteilung gem. § 31 AufenthV zugestimmt. Da das monatliche Kontingent von 1.000 Visa damit nicht erreicht wird, hat das Bundesverwaltungsamt von der Vornahme einer weiteren Auswahlentscheidung abgesehen und in allen Fällen positive Entscheidungen getroffen.

Dies bedeutet, dass die von den Ausländerbehörden vorgenommene Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten und die Benennung besonderer Integrationsaspekte keine Auswirkungen auf die Auswahl hatten.

Angesichts der vorliegenden Zahlen ist zu erwarten, dass das zur Verfügung stehende Kontingent von insgesamt 5.000 Visa bis zum Jahresende nicht erreicht werden wird.

Es wird davon ausgegangen, dass Auswahlentscheidungen des Bundesverwaltungsamtes auch in den kommenden Monaten nicht erforderlich sein werden, humanitäre Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten und Integrationsaspekte werden keine Bedeutung im Verfahren beigemessen werden.

Für die Familiennachzugsmöglichkeiten bitte ich bis zum Jahresende wie folgt zu verfahren:

1. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 31 AufenthV beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde auf das Vorliegen zwingender Versagungsgründe (§ 27 Abs. 3a AufenthG) und Regelversagungsgründe (§ 36a Abs. 3 AufenthG).
2. Eine Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten oder von Integrationsaspekten erfolgt mangels aktueller Relevanz für die Auswahlentscheidung nicht.
3. Die Ausländerbehörde wird bereits nach Eintreffen der von der Auslandsvertretung elektronisch übermittelten Unterlagen tätig. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist es weder erforderlich noch hilfreich, den Eingang dieser parallel per Post / Kurier versandten Unterlagen in Papierform abzuwarten.
4. Die Verfahren sind mit hoher Priorität zu führen.
5. Diese Regelung ist ab sofort anzuwenden; Nummer 1 und 2 gilt vorbehaltlich weiterer Nachricht bis zum 31.12.2018.

Ich gehe davon aus, dass ab 2019 eine Rückkehr zur ursprünglich vorgesehenen Verfahrensweise erfolgt. Sollte dies aufgrund erforderlich werdender Auswahlverfahren zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt notwendig werden, werde ich Sie hierüber informieren.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Dirk Gärtner